

## Rechtsprechung

# Für das Alter gut Vorsorgen – Riester-Förderung für Zahnärzte?

Zahnärzte sind in den Versorgungswerken der Ärztekammern pflichtversichert. Das gilt für die freiberuflich tätigen niedergelassenen Zahnärzte genauso, wie für angestellte Zahnärzte.

Selbständige Freiberufler sind dabei grundsätzlich von der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen. Angestellte Zahnärzte müssen dagegen die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme einer Berufstätigkeit beantragen. Wird die rechtzeitige Befreiung verpasst, müssen neben den Beiträgen zum Versorgungswerk auch noch die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden. Wechselt der Zahnarzt seinen Arbeitgeber, ist ein erneuter Befreiungsantrag zu stellen, da dieser nur für das jeweilige Arbeitsverhältnis und die gleiche Tätigkeit gilt. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk ist meist vorteilhaft, denn die Altersversorgung über ein berufsständisches Versorgungswerk ist in der Regel deutlich besser, als die gesetzliche Absicherung. Während die gesetzliche Rentenversicherung „umlagefinanziert“ ausgestaltet ist, so dass die jungen Erwerbstätigen unmittelbar die Renten der älteren Generation finanzieren, profitieren die in einem Versorgungswerk Versicherten von der kapitalgedeckten Altersvorsorge. Die eingezahlten Beiträge werden dabei verzinst und später verrentet. Dennoch wird auch die Altersrente aus einem Versorgungswerk in der Regel nicht ausreichen, um die gesamte Altersversorgung abzusichern. Freiberufler müssen daher wie auch gesetzlich Versicherte zusätzlich privat für das Alter vorsorgen.

## Private Altersvorsorge ist ein „Muss“

Die private Altersvorsorge ist daher für niedergelassene und angestellte Zahnärzte längst von der Kür zum Pflichtprogramm geworden. Hier gibt es verschiedenste Möglichkeiten, die auch aus steuerlicher Sicht interessant sein können.

Die klassische Renten- oder kapitalgedeckte Lebensversicherung steht dabei schon seit Längerem nicht mehr an erster Stelle. Steuerlich gefördert werden hier nur noch Beiträge, die in Altverträge (vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Verträge) eingezahlt werden – und auch das nur im Ausnahmefall. Interessanter sind Rürup- und Riester-Verträge. Beiträge in eine Rürup-Rente sind als Sonderausgaben abziehbar. Im Jahr 2016 können 82 % der Aufwendungen (Beiträge zur Rürup-Versicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einem Versorgungswerk) abgezogen werden, maximal 18.668,12 Euro für Ledige und 37.336,24 Euro für Verheiratete bzw. eingetragene Lebenspartner (82 % von 22.766 Euro bzw. 45.532 Euro). Steuerlich attraktiv ist aber auch die sogenannte Riester-Förderung. Gerade für Familien mit Kindern stehen Riester-Verträge in puncto Rendite durch Steuerersparnis weit oben.

## Keine unmittelbare Riester-Förderung für Zahnärzte

Doch hier kann das berufsständische Versorgungswerk zum Hindernis werden, denn Pflichtmitglieder eines berufsständischen Versorgungswerkes haben – anders als ge-



setzlich Versicherte und Beamte - keinen Anspruch auf eine unmittelbare Riesterförderung. Die obersten Finanzrichter sehen in der ungleichen Behandlung von gesetzlich Versicherten und Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke keinen Verstoß gegen das Grundgesetz und begründeten ihr Urteil mit dem Altersvermögensgesetz. Danach sollen all diejenigen riestergefördert werden, deren Rentenniveau abgesenkt wurde, um die Rentenbeitragssätze zu stabilisieren. Für sie sollte ein Anreiz geschaffen werden, eine freiwillige kapitalgedeckte private Altersvorsorge aufzubauen. Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken sind aber von dieser Kürzung nicht betroffen. Daher wollte der Gesetzgeber sie nicht riesterbegünstigen. Es bleibt abzuwarten, ob Verfassungsbeschwerde eingelegt wird.

## Mittelbare Riester-Förderung auch für Zahnärzte möglich

Dennoch können auch Zahnärzte von der Riesterförderung profitieren. Sie können für einen eigenen Vorsorgevertrag eine Altersvorsorgezulage beanspruchen, wenn ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner die Förderkriterien erfüllt. Dafür reicht sogar ein Mini-Job, sofern für das Mini-Job-Entgelt Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Die Beitragszahlungen in einen Riester-Rentenvertrag werden durch den Abzug der Beiträge als zusätzliche Sonderausgaben oder über die sogenannte Altersvorsorgezulage gefördert. Das Finanzamt muss prüfen, was günstiger ist (sogenannte Günstigerprüfung). Als Sonderausgaben abziehbar sind jährlich Beiträge von bis zu 2.100 Euro. Bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern kann jeder Partner 2.100 Euro abziehen, sofern beide rentenversicherungspflichtig sind. Besser ist oftmals die Zulagenförderung. Hier wird jährlich eine Grundzulage in Höhe von maximal 154 Euro gezahlt. Zulagenberechtigte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner erhalten jeweils diesen Betrag. Zusätzlich gibt es für jedes kindergeldberechtigte Kind eine jährliche Kinderzulage in Höhe von 300 Euro (185 Euro für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder). Die Zulagen werden allerdings ge-

kürzt, sofern nicht der vorgeschriebene Mindesteigenbeitrag gezahlt wird. Er beträgt 4 % des im Vorjahr rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, gemindert um die Zulagen - mindestens jedoch 60 Euro. Der mittelbar begünstigte Zahnarzt erhält die Zulage nur dann, wenn er einen eigenen Riester-Rentenvertrag abschließt und mindestens den jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro zahlt.

## Rentenzahlungen sind steuerpflichtig

Auszahlungen aus einem Riester-Vertrag sind frühestens mit dem 62. Lebensjahr (60. für vor 2012 abgeschlossene Verträge) möglich, es sei denn, eine Altersrente wird ab einem früheren Zeitpunkt gewährt. Eine Auszahlung in einem Betrag ist in der Regel nicht möglich. Es können aber bis zu 30 % des Riester-Kapitals als Einmalbetrag ausgezahlt werden, so dass nur das restliche Riester-Kapital verrentet wird. Unabhängig davon, ob die Riester-Rente als Einmalbetrag oder laufende Rentenzahlung ausbezahlt wird, will das Finanzamt auf seinen Teil des Kuchens natürlich nicht verzichten. Alle Auszahlungen aus Riester-Verträgen sind daher in vollem Umfang zu versteuern.

## FALLBEISPIEL

Ein niedergelassener Zahnarzt, verheiratet, zwei Kinder (geboren 2007 und 2012) und seine Ehefrau haben jeweils einen eigenen Riester-Rentenvertrag abgeschlossen. Die Ehefrau ist mit einem Jahresbruttolohn von 24.000 € versicherungspflichtig beschäftigt.

<b>Mindesteigenbeitrag</b>	4 % x 24.000 € = 960 €
<b>Grundzulagen</b>	2 x 154 € = 308 €
<b>Kinderzulagen</b>	1 x 185 € + 1 x 300 € = 485 €
<b>Verbleibender Mindesteigenbeitrag</b>	= 167 €

In den beiden Riester-Verträgen werden jährlich insgesamt 960 Euro angespart. Davon werden 793 Euro durch die Riester-Zulagen gefördert. Das Ehepaar muss lediglich 167 Euro selbst aufwenden, um in den Genuss der vollen Zulagenförderung zu kommen.

## TIPP

Die verschiedenen Formen der steuerlichen Förderung können nebeneinander genutzt werden. So schließen sich beispielsweise ein Rürup- und ein Riester-Rentenvertrag nicht aus.



Dr. Jens-Peter Damas, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht im ETL ADVISION-Verband aus Berlin, spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

[i](#) Weitere Infos

ETL ADVISION Steuerberatungsgesellschaft AG  
Tel.: +49 (0) 30 22641248  
etl-advision@etl.de  
www.etl-advision.de

Anzeige

## Eine neue Generation provisorischer Zement!

ZONEfree ist der weltweit erste transluzente eugenolfreie Zinkoxid-Zement für Provisorien und eignet sich besonders für den Einsatz im ästhetischen Bereich. Prismatische Nanofüllstoffe sorgen für einen 'Chamäleon-Effekt'. Einfache Anwendung durch Automisch-Spritze. Beim Einsetzen passt sich ZONEfree der Farbe benachbarter Oberflächen an.



Leichtes, rückstandsfreies entfernen



Hervorragende ästhetische Resultate

Jetzt **gratis** Probepackung mit einer 2 g Automisch-Spritze **anfragen:**  
[info@dux-dental.com](mailto:info@dux-dental.com)



DUX Dental  
Zonnebaan 14 • NL-3542 EC Utrecht • The Netherlands  
Tel. +31 30 241 0924 • Fax +31 30 241 0054  
Email: [info@dux-dental.com](mailto:info@dux-dental.com) • [www.dux-dental.com](http://www.dux-dental.com)

